

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
**UNTERNEHMER**  
**der Bayer Glastechnik GmbH**  
**Stand 05.04.2017**

## **1. Geltungsbereich**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen **Bayer Glastechnik GmbH**, Marktplatz 14, 4170 Haslach an der Mühl (im Folgenden **Bayer**) und Ihren Bestellern, für die das Geschäft zum Betrieb eines Unternehmens gehört (im Folgenden **BESTELLER**).

Mündliche Zusagen von uns vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch die schriftliche Vereinbarung ersetzt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird schriftlich von uns zugestimmt. Die Schriftform wird durch Zusendung eines Fax oder einer E-Mail gewahrt.

Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien, sofern für die Rechtsgeschäfte keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

## **2. Änderung AGB**

Wir können Änderungen der AGB vornehmen und diese sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Änderungen sind an transparenter Stelle unter [www.bayer-glastechnik.at](http://www.bayer-glastechnik.at) kundzutun, wobei die Änderung 8 Wochen vor Inkrafttreten bekannt gemacht wird. Nicht ausschließlich begünstigende Änderungen sind von uns in geeigneter Form dem BESTELLER direkt schriftlich bekannt zu geben. Diesfalls kommt dem BESTELLER das Recht zu, das Vertragsverhältnis binnen zwei Wochen nach Zugang des Änderungsschreibens aufzukündigen.

## **3. Leistungen**

Unser Unternehmen beschäftigt sich mit Glasanfertigungen, Glasschiebetüren, Glastrennwände, Balkonverglasung und den damit im Zusammenhang stehenden Produkten und Werkleistungen.

#### **4. Angebote, Kostenvoranschläge und Leistungsumfang**

Maßgeblich ist unser Angebot, in dem der Leistungsumfang und das Entgelt festgehalten sind. Die Leistungsbeschreibung und allfällige sich darauf beziehende schriftliche Vereinbarungen der Vertragsparteien ergeben den Umfang der jeweiligen vertraglichen Leistungen. Unsere Kostenvoranschläge sind unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt von Änderungen. Wir übernehmen für die Richtigkeit der Kostenvoranschläge keine Gewähr.

Erteilt uns der BESTELLER einen Auftrag, so ist er an diesen acht Wochen ab dessen Eingang bei uns gebunden. Wir sind an unsere Angebote für die Dauer von vier Wochen gebunden.

Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Besteller unser Vertragsanbot schriftlich bestätigt oder wir dem Besteller eine Auftragsbestätigung zukommen lassen. Alternativ auch dann, wenn wir dem BESTELLER die vereinbarte Leistung bereitstellen oder eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

#### **5. Preis**

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zur ermäßigen.

Mehr- und Mindermengen gegenüber dem Auftrag werden entsprechend berücksichtigt. Zusatzleistungen stellen wir gesondert in Rechnung und sind nicht im Angebotsumfang enthalten.

Die im Angebot angegebenen Preise gelten nur für die jeweils durch den BESTELLER angefragte Menge. Bei Änderungen der Angaben hinsichtlich der nachgefragten Menge ist eine Neukalkulation erforderlich. Diesbezüglich wird ein neuerliches Angebot durch uns erstellt.

Sofern im Angebot nicht genauer angegeben, werden die Scheiben als Rechteckformate angenommen. Bei Sonderformen gelten Sonderzuschläge, welche im Angebot gesondert angeführt werden.

## **6. Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung, Verzugszinsen**

Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind unsere Forderungen Zug um Zug gegen Übergabe der Ware bar zu bezahlen, längstens jedoch binnen 8 Tagen nach Übergabe. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Bestellers gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Es steht uns frei, die Ware nur nach vollständiger Bezahlung auszufolgen.

Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungseingang Verzugszinsen und Zinseszinsen in der Höhe von 12% p.a. zu berechnen.

Der Besteller ist nicht berechtigt, mit allfälligen Gegenforderungen gegen unsere Kaufpreisforderungen aufzurechnen, es sei denn die Forderung des Bestellers wurde gerichtlich festgestellt, oder von uns schriftlich anerkannt.

Wir sind berechtigt – auch ohne gesonderte Vereinbarung – Teilrechnungen – im Ausmaß von bis zu je einem Drittel der Gesamtauftragssumme – nach Auftragserteilung, nach Lieferung und nach Abschluss sämtlicher Leistungen (Schlussrechnung) zu stellen.

## **7. Mahn- und Inkassospesen**

Zudem sind wir im Falle des verschuldeten Zahlungsverzugs des Bestellers berechtigt, außer den vereinbarten Zinsen auch den Ersatz anderer, vom Besteller verschuldeter und uns erwachsener Schäden geltend zu machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Insofern wir das Mahnwesen selbstbetreiben, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von EUR 40,00 zu bezahlen.

## **8. Verzug**

Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, sowie bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktrittes haben wir bei Verschulden des Bestellers die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15% des Bruttorechnungsbetra-

ges oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Die Höhe des pauschalierten Schadenersatzes unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

## **9. Vertragsrücktritt**

Bei Zahlungsverzug des BESTELLERS sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurück zu halten und Vorauszahlung bzw Sicherstellung zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Diesfalls können wir sämtliche, auch im Rahmen anderer mit dem Besteller abgeschlossener Verträge, erbrachte Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

Tritt der BESTELLER – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzten Fall ist der BESTELLER verpflichtet, nach unserer Wahl einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlichen Schaden zu bezahlen, welcher sich jedenfalls aus dem von uns bisher getätigten Aufwand berechnet. Weiters sind wir berechtigt, alle uns aus dem Annahme- oder Lieferverzug entstehenden Schäden und Nachteile einzufordern. Dies betrifft insbesondere das Recht, Teil- und Schlussrechnung zu legen. Ebenso verliert eine Pauschalpreisvereinbarung ihre Wirksamkeit. Diesfalls werden die angemessenen Preise nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Zudem sind wir berechtigt, bei unvorhergesehenen technischen Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführung für uns unzumutbar machen, vom Vertrag zurückzutreten ohne dass eine Schadenersatzpflicht eintritt.

Bestehen berechtigte Hinweise (ein negatives Rating eines Kreditschutzverbandes, anhängige Exekutionen, etc...), dass der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen auch bei anderen Geschäftsverhältnissen nicht mehr nachkommt bzw. nachkommen kann, so steht uns das Recht zu, zur Sicherung unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sowie unseren Auslagen aus dem betreffenden Geschäft, vom Vertrag ganz oder teilweise nach Setzung einer Nachfrist zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

Der BESTELLER ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von uns aufzurechnen, außer wir anerkennen die Forderung des BESTELLERS schriftlich oder diese wird gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des BESTELLERS wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen wird ausgeschlossen. Zudem sind wir berechtigt, zur Sicherung unserer fälligen Forderungen und Ansprü-

che, nur Zug um Zug gegen die vom Besteller zu bewirkende Zahlung, die Sache herauszugeben.

## **10. Unterlagen; Rechtsschutz**

Soweit wir den Bestellern Pläne, Skizzen, Unterlagen oder sonstiges geistiges Eigentum übergeben, verbleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung des Auftrags in unserem Eigentum.

Unterlagen, Pläne, Skizzen des Bestellers überprüfen wir nicht auf Übereinstimmungen mit Naturmaßen. Wir sind nicht verpflichtet den Besteller auf Unrichtigkeiten, Fehler und Mängel, selbst wenn diese für uns erkennbar sind, hinzuweisen.

## **11. Lieferung, Terminangaben und Gefahrenübergang**

Liefer- und Montagetermine sind abhängig von den Wetter- und Witterungsverhältnissen. Terminangaben erfolgen daher prinzipiell freibleibend. Ist eine termingerechte Lieferung/Montage nicht möglich, verschieben sich die Termine im notwendigen Ausmaß. Dies wird dem Besteller bekanntgegeben und begründet keinen verschuldeten Lieferverzug. Fälle höherer Gewalt entbinden uns von der Einhaltung der Lieferungstermine und Leistungsfristen. Wir sind berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu einer Woche zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Besteller – insofern kein Fall von Wetter- und Witterungsverhältnissen vorliegt – nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Zur Leistungsausführung sind wir erst dann verpflichtet, sobald der Besteller all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.

## **12. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

## **13. Glasprodukte und Glaswerkleistungen**

Glas ist ein Produkt, welches gewissen Strukturschwankungen unterworfen ist. Bei der Lagerung und dem Umgang ist daher entsprechend Vorsicht an den Tag zu legen. Geringfü-

gige oder sonstige für unsere Besteller zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung gelten vorweg als genehmigt.

Bei der Lagerung von Spiegeln in der Sonne kann eine Schwärzung des Spiegels entstehen. Der Besteller ist für eine ordnungsgemäße Lagerung verantwortlich.

#### **14. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht**

Gewährleistungsansprüche des Bestellers erfüllen wir in allen Fällen nach unserer Wahl entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. Wandlung (Vertragsaufhebung) kann der Besteller nur begehren, wenn der Mangel wesentlich ist, nicht durch Austausch oder Reparatur behebbar ist und Preisminderung für den Besteller nicht zumutbar ist. Schadenersatzansprüche des Bestellers, die auf Behebung des Mangels durch Verbesserung oder Austausch zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten sind.

Wird vom Besteller das Vorliegen eines Mangels behauptet, können daraus resultierende Ansprüche, insbesondere wegen Gewährleistung oder Schadenersatz, nur geltend gemacht werden, wenn der Besteller beweist, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Ablieferung der Ware vorhanden war. Dies gilt auch innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablieferung der Ware oder Übergabe der Werkleistung. Die Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen beträgt 1 Jahr nach Übergabe.

Der Besteller hat im Sinne der §§ 377 f UGB überdies die Ware bzw. Werkleistung nach der Ablieferung/Montage unverzüglich, längstens aber binnen 1 Woche zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns unverzüglich, längstens aber binnen 3 Werktagen nach ihrer Entdeckung, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekanntzugeben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen 3 Werktagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Unsere Verpflichtung zur Gewährleistung erlischt in jedem Fall mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Der Rückgriffsanspruch gemäß § 933b ABGB wird ausgeschlossen.

#### **15. Schadenersatz**

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die auf der Verletzung einer Vertrags-

pflicht beruhen, haften wir nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

Schadenersatzansprüche können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und Schädigers geltend gemacht werden, spätestens aber ein Jahr nach Übergabe. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt. Einen Ersatz des entgangenen Gewinns sowie einen Ersatz von Schäden im bloßen Vermögen des BESTELLERS schließen wir in jedem Fall aus.

Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

## **16. Produkthaftung**

Regressforderungen im Sinne des § 12 PHG sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

## **17. Garantie für Isolierglas**

Der Hersteller des Isolierglases garantiert für einen Zeitraum von fünf Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung ab Werk des Herstellers – dafür, dass sich zwischen den Scheiben kein wie immer gearteter Beschlag bildet und somit eine einwandfreie Durchsicht gewährleistet ist. Diese Garantie verpflichtet nur zum kostenlosen Ersatz der fehlerhaften Isolierglaselemente. Das Ausglasen schadhafter Isolierglaselemente, sowie das Einglasen der Ersatzelemente gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller verpflichtet sich, die Verglasungsvorschriften der Isolierglaserzeugung einzuhalten und die Arbeit mittels angemessenen Entgeltes durchzuführen. Voraussetzung für oben stehende Garantieleistungen ist eine fachgerechte Wartung und Instandhaltung des Rahmens und des Dichtungsmaterials durch den Bauherren beziehungsweise Besteller.

## **18. Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des vom BESTELLER für die Ware zu leistenden Entgelts und der vollständigen Erfüllung der vertraglichen Pflichten vor. Dies betrifft nicht Fälle, in denen das Eigentum sachenrechtlich als unbeweglich zu qualifizieren ist oder nicht mehr von einer anderen

und größeren Sache getrennt werden kann. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

Der BESTELLER ist verpflichtet Beeinträchtigungen jeglicher Art, sowohl rechtlicher und faktischer Natur durch Dritte zu verhindern. Bei Zugriffen von Gerichten und Verwaltungsbehörden und diesen zugeordneten Organen hat der BESTELLER auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und eine In-Beschlagnahme bzw. einen Eingriff mit ihm zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren. Wir sind von Beeinträchtigungen und Eingriffen in unseren Eigentumsvorbehalt ohne weiteren Aufschub in Kenntnis zu setzen. Der Besteller trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

Erfolgt eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, so hat der BESTELLER den Zahlungsanspruch an uns abzutreten, wobei dieser zugleich den Erwerber der Ware hierüber in Kenntnis setzt. Die Abtretung ist in den Büchern und auf dem Geschäfts- und Rechnungspapier kund zu tun.

## **19. Forderungsabtretungen**

Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt uns der Besteller schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Der Besteller hat uns auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der offenen Posten-Liste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der Besteller mit seinen Zahlungen uns gegenüber im Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Besteller diese nur in unserem Namen inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsvertragsgesetz bereits jetzt an uns abgetreten.

## **20. Anzuwendendes Recht, Salvatorische Klausel und Gerichtsstand**

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller ist österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossener Verträge nicht berührt.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Gerichtsstand für Verträge mit Unternehmen ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht für 4170 Haslach an der Mühl/Oberösterreich.

**Haslach an der Mühl**

**05.04.2017**